

ÄNDERUNGSSATZUNG
zur Satzung
„Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹
des Landkreises Wittmund
über die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen
Tarifpflichten im straßengebundenen öffentlichen
Personennahverkehr (ÖPNV) in der Verkehrsregion
Nahverkehr Ems-Jade (VEJ)“

Der Kreistag des Landkreises Wittmund hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Änderung der allgemeinen Vorschrift

Die Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Wittmund über die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Tarifpflichten im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Verkehrsregion Nahverkehr Ems-Jade (VEJ)“ in der Fassung vom 05.12.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „(2) Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, das Deutschlandticket im Sinne des Regionalisierungs-

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

gesetzes sowie gemäß den jeweils geltenden bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung als gemeinwirtschaftlichen Höchstarif anzuerkennen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - b) In Satz 1 wird die Angabe „sind bis zum 31.01.2024 auf 2.835.000 € jährlich begrenzt (Ausgleichsbudget)“ durch die Angabe „sind vom 1. Januar 2026 bis zum 14. September 2026 auf 1.715.000 € begrenzt (Ausgleichsbudget)“ ersetzt.
 - c) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 9 wird neu gefasst: „(9) Der Landkreis weist die zur Umsetzung des Deutschlandtickets bereitgestellten Mittel vom Land nach Maßgabe der für das Kalenderjahr 2026 bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket aus Bundes- und Landesmitteln (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket) sowie der auf dieser Grundlage erlassenen landesrechtlichen Regelungen an die Verkehrsunternehmen in seinem Gebiet weiter, die für das betroffene Kalenderjahr nicht bereits auf anderem Weg (beispielsweise über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifierkennung erhalten oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein wirtschaftliches Risiko tragen (beispielsweise aufgrund sogenannter Bruttoverträge). Voraussetzung für die Auszahlung der diesbezüglichen Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen ist, dass das Verkehrsunternehmen die sich aus den bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien Deutschlandticket ergebenden und in den landesrechtlichen Regelungen umgesetzten Vorgaben sowie die damit einhergehenden Pflichten einhält; dies betrifft neben der Tarifierkennung insbesondere auch die Melde- und Nachweispflichten.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird die Angabe „15. Oktober“ durch die Angabe „15. August“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird neu gefasst: „(6) Abweichend von dem Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5 richtet sich die Gewährung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen für die Umsetzung des Deutschlandtickets nach Maßgabe der bundesweit abgestimmten Regelungen in den Muster-Richtlinien Deutschlandticket sowie die auf dieser Grundlage erlassenen landesrechtlichen Regelungen. Die Ausgleichsleistungen sind begrenzt auf die darin enthaltenen Ausgleichstatbestände.“

Sollten die dem Landkreis vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten Ausgleichsleistungen in einem Kalenderjahr nicht ausreichen, um alle ausgleichsfähigen Schäden im Sinne von Satz 1 zu decken, erfolgt eine anteilige prozentuale Kürzung der Ausgleichsleistungen je Verkehrsunternehmen. Die Ausgleichsleistungen werden insoweit nach den Vorgaben und Verfahren nach den bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien Deutschlandticket sowie den landesrechtlichen Regelungen gewährt. Der Landkreis erlässt auf dieser Basis für das Antragsverfahren ein gesondertes Antragsformular. Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.“

4. § 5 Absatz 5 Satz 2 wird neu gefasst: „Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist separat nach den bundesweit abgestimmten Regelungen der Muster-Richtlinien Deutschlandticket auszuweisen.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird neu gefasst: „Für Ausgleichsleistungen im Sinne des § 3 Abs. 9 sind die Vorgaben der bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien Deutschlandticket sowie der auf dieser Grundlage erlassenen landesrechtlichen Regelungen, insbesondere die Vorgaben zur Bestimmung und Ermittlung der Ausgleichsleistungen sowie die Nachweispflichten zu beachten und einzuhalten. Der Landkreis kann weitergehende Vorgaben für die Führung des Nachweises machen sowie die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie weitergehender Anforderungen anderer Stellen (beispielsweise der Bewilligungsbehörde (Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH), der EU-Kommission oder des Niedersächsischen Landesrechnungshofes) erforderlich ist.“
 - b) Absatz 7 Satz 3 wird neu gefasst: „Für Ausgleichsleistungen im Sinne des § 3 Abs. 9 erfolgt die Rückforderung zudem nach den Vorgaben der bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien Deutschlandticket inklusive der dort etwaig vorgegebenen Verzinsung.“
 - c) Absatz 8 Satz 3 wird neu gefasst: „Die endgültige Bewilligung der Ausgleichsleistungen im Sinne des § 3 Abs. 9 richtet sich nach den Vorgaben der bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien Deutschlandticket.“
6. § 9 Absatz 2 wird neu gefasst: „(2) Im Falle der Gewährung von Ausgleichsleistungen im Sinne des § 3 Abs. 9 sind die Verkehrsunternehmen verpflichtet, dem Landkreis die nach den bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien Deutschlandticket geforderten Informationen zu übermitteln.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt: „Diese Satzung tritt am 14. September 2026 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach § 3 Abs. 1 wird auf Grundlage dieser Satzung auch nach dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens zu Ende geführt.“
 - b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt: „(6) Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach § 3 Abs. 9 für das Kalenderjahr 2025 wird auf Grundlage der Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Wittmund über die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Tarifpflichten im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Verkehrsregion Nahverkehr Ems-Jade (VEJ)“ in der Fassung vom 05.12.2024 zu Ende geführt.“
8. Die Anlagen 2a und 2b werden entfernt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.